



Einladung

Mitglieder- und Delegiertenversammlung

am Sonntag, dem 26. April 2015, um 10.30 Uhr,
im IT-Zentrum, Am Alten Schlachthof 4, 36037 Fulda

(Innenstadt Am Rosengarten – Kreuzung Wiesenmühlenstraße)

T A G E S O R D N U N G

1. Bericht des Vorsitzenden über das Geschäftsjahr 2014
2. Bericht des Zuchtleiters
3. Bericht des Beiratsvorsitzenden
4. Bericht des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle
5. Jahresabschlussrechnung 2014 und Vermögensübersicht
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Ernennung von Frau Ute Ottens zum Ehrenmitglied
9. Wahl des Vorstandsvorsitzenden
10. Wahl des 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
11. Wahl des 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
12. Wahl des Rechnungsführers
13. Wahl des Schriftführers
14. Wahl des Rechnungsprüfers
15. Wahl der drei Schlichter der Schlichtungsstelle
16. Wahl der zwei stellvertretenden Schlichter der Schlichtungsstelle
17. Änderung der Satzung:
In § 3 Abs.5 soll ein neuer S.2 eingefügt werden mit dem Wortlaut:
Der Antrag gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller die Beitragsrechnung mit der Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag zugeht.
§ 4 Ziffer 6 der Satzung soll ersetzt werden durch:
Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Zuchtbuchordnung oder gegen die Beschlüsse sei-

ner Organe, bei Verletzung von Mitgliederpflichten, bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele und bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand gegen das Mitglied Maßnahmen ergreifen, zu denen auch der Ausschluss aus dem Verband zu rechnen ist.

§ 8 Satz 1 der Satzung soll als Ziffer 1. gekennzeichnet werden.

Dem § 8 der Satzung soll Ziffer 2. angefügt werden mit dem Wortlaut:

Dem Vorstand obliegt ferner:

- a) einem Mitglied sein aktives und/oder passives Wahlrecht zeitweise zu entziehen
- b) das zeitweise Ruhen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes anzuordnen
- c) ein Mitglied seines Amtes zu entheben

18. Änderung der Zuchtbuchordnung:
Zuchtprogramm Deutsches Pferd

19. Änderung der Beitrags- und Kostenordnung

20. Anträge der Delegierten

21. Sonstiges

Bezüglich der Teilnahmeberechtigung und Teilnahmeverpflichtung, sowie zu Rede-, Antrags- und Stimmrecht wird auf die §§ 4, 12 und 13 der Satzung verwiesen.

Eckart Ohnweiler
Vorsitzender

Änderungen bzw. Ergänzungen zum Zuchtprogramm Deutsches Pferd

§ 6 Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuchabschnitt einer nach § 3 dieses Zuchtprogramms (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und deren Mütter in das Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Zuchtbuchabschnitt einer nach § 3 dieses Zuchtprogramms zugelassenen Rasse eingetragen sind,

- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Teil D, Anlage 4) aufweisen.

– die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 7,80 erreicht haben,

– die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in der 70-tägigen Leistungsprüfung einen HLP-Zuchtwert oder in der 30-tägigen Veranlagungsprüfung einen VA-Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 80 Punkten und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser erreicht haben, oder

– die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 erreicht haben und die zwei disziplinspezifische Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder die drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,80 abschließen oder

- die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 in 30-tägigen bzw. 7,50 in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 in Kombination mit einer Qualifikation zum Bundeschampionat als Fünf- bzw. Sechsjähriger in den Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit oder dem Nachweis der Finalteilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder einer Finalplatzierung bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde,
- die gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben,
- Hengste der Zuchtichtung Rennpferd erfüllen die Anforderungen auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg
 - oder mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut und Shagya Araber erfüllen die Anforderungen auch dann, wenn sie die Leistungsprüfungen des jeweiligen Zuchtprogramms erfüllen.
- Hengste der Rasse Arabisches Partbred – Typ Deutsches Reitpferd erfüllen die Anforderungen auch dann, wenn sie die Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung“ gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer eigenen Rasse erfüllen.
- Sofern keine vergleichbare Leistungsprüfung für Hengste vorliegt, die zur Veredelung vorgesehen und zugelassen sind, gelten deren leistungsmäßigen Anforderungen auch dann als erfüllt, wenn sie die im Ursprungszuchtbuch vorgesehene Leistungsprüfung für den obersten Abschnitt des Zuchtbuches erfüllt haben und in der Exterieurbeurteilung eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erzielt haben.
- Darüber hinaus sind auch Hengste eintragungsfähig, wenn diese eine Leistungsprüfung aus verletzungsbedingten Gründen nicht abgelegt haben und ist dies – von einem Fachtierarzt für Pferde attestiert – auch

künftig nicht zu erwarten ist, der Hengst aber gekört wurde und bei der Exterieurbeurteilung mindestens die Gesamtnote 7,0 erzielt und in keinem Einzelmerkmal eine Note unter 6,0 erzielt wurde.

Es können Hengste vorläufig in das Hengstbuch I eingetragen werden

- die dreijährig sind und noch keine Hengstleistungsprüfung nach § 8 (1) oder (2) Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ haben, aber die übrigen o. g. Voraussetzungen erfüllen. Diese vorläufige Eintragung gilt nur die Decksaison bis zum 31. Oktober des Zuchtjahres als dreijähriger Hengst und erlischt automatisch für die Decksaison als vierjähriger Hengst.
- die drei- oder vierjährig sind und noch keine vollständige 70-tägige Leistungsprüfung für Reitpferdhengste auf Station abgelegt haben, aber die übrigen o. g. Voraussetzungen sowie folgende Bedingungen erfüllen:
 - wenn die Hengste in einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung für Reitpferdhengste im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser erzielt haben. Diese vorläufige Eintragung gilt dann für die Decksaison als drei- oder vierjähriger Hengst.
 - die fünfjährig sind und noch keine vollständige 70-tägige Leistungsprüfung für Reitpferdhengste auf Station abgelegt haben, aber die übrigen o. g. Voraussetzungen sowie folgende Bedingungen erfüllen:
 - wenn die Hengste in einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung für Reitpferdhengste im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,0 und besser erzielt haben sowie den Nachweis einer nach § 38 (2) LPO registrierten Platzierung, die durch eine Ergebnis von mindestens 7,5 in einer Dressurpferde-, Springpferde- oder Geländepferdeprüfung der Klasse A oder einer Eignungsprüfung als vierjähriger Hengst erreicht wurde. Die nachweisliche Qualifikation für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes (drei- oder vierjährig) kann den Nachweis der Platzierung ersetzen. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als fünfjähriger Hengst.

Für 6-jährige und ältere Hengste ist eine vorläufige Zuchtbucheintragung in das HB I nicht möglich.

Es können Hengste vorläufig für jeweils ein Zuchtjahr in das Hengstbuch I Deutsches Pferd eingetragen werden, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind aber die geforderten Leistungsprüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

- Die dreijährig sind und gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ von 8,00 und besser erzielt haben oder die in einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben. Diese vorläufige Eintragung gilt dann für die Decksaison als dreijähriger Hengst.
- die vierjährig sind und gemäß Zuchtprogramm „Deutsches Pferd“ in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben und die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß § 8 (3) mit dem geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,80 abschließen. Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.
- Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine vorläufige Zuchtbucheintragung in das Hengstbuch I nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die den Weg über die Sportprüfungen für vielseitig veranlagte Hengste wählen, da für diese Hengste die Sportprüfung Teil III für die endgültige Eintragung in das HB I erst im August bzw. September stattfindet. Demnach werden diese Hengste nach erfolgreicher Absolvierung der Sportprüfung Teil II vorläufig als fünfjähriger Hengst eingetragen.

§ 8 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen der ZBO (§15 ZBO) sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZBO (Teil F der ZBO – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Eigenleistungsprüfung auf Station

~~Die Leistungsprüfung auf Station erfolgt als 30-tägige Veranlagungsprüfung oder als 70-tägige Leistungsprüfung.~~

Der ZfdP hat die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit der Durchführung der Hengstleistungsprüfung auf Station beauftragt. Die in dem Vertrag zwischen dem ZfdP und der FN festgelegten Vorgaben für die HLP entsprechen der „HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und sind Bestandteil der Satzung. Sie werden in der aktuell gültigen Version auf der Homepage des ZfdP veröffentlicht; Änderungen werden zeitnah bekannt gegeben (www.pferd-leistungspruefungen.de). ~~Ergebnisse von Hengstleistungsprüfungen, die auf Stationen im Inland durchgeführt wurden, werden nur dann anerkannt, wenn die Prüfungen von der FN entsprechend der „HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten“ durchgeführt wurden.~~

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO verbindlich.

(1) 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt.

Für die Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO.

(2) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO durchgeführt.

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO.

(3) Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung und haben eine Dauer von mindestens drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier- als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschrieben und durchgeführten Sportprüfung speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten, teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von zwei Fremdreitern in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet.

(4) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt und wird nur dann anerkannt, wenn sie entsprechend den Vorgaben der LPO der FN durchgeführt wurde bzw. bei ausländischen Erfolgen von der FN bestätigt wird.

Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes können folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt werden:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen der Kl. S* oder die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S** oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI*/CIC** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder
- die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI**/CIC*** (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- in Kombination mit einer Veranlagungsprüfung (gemäß § 8 [1] Deutsches Pferd)
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes
 - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes
 - Teilnahme am Finale der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Platzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen – Vielseitigkeitspferde